

# Pharma-Kooperations-Kodex

## Offenlegung ab 2016



Transparenz ist die Voraussetzung zur Vertrauensbildung gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Patientinnen und Patienten. Deshalb will die pharmazeutische Industrie Europas inskünftig die geldwerten Zuwendungen zwischen der Pharmaindustrie und den Akteuren im Gesundheitswesen offenlegen.

Am 24. Juni 2013 verabschiedete die European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA) ihren neuen Offenlegungskodex (EFPIA Disclosure Code). Gestützt darauf erarbeitete **scienceindustries** als zuständiger Mitgliedverband von EFPIA in der Schweiz den **Pharma-Kooperations-Kodex (PKK)**, der per Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die Partnerverbände Intergenerika, Interpharma und vips haben dem PKK ebenso zugestimmt.

### Wozu haben sich die Unterzeichnerfirmen des PKK verpflichtet?

Ab 2016 legen die Unterzeichnerfirmen auf ihren Webseiten alljährlich und öffentlich zugänglich die geldwerten Leistungen offen, welche sie im Vorjahr (erstmalig im 2015) Fachpersonen (v.a. Ärzten und Apothekern) sowie Gesundheitsversorgungs-Organisationen (v.a. Spitälern und Forschungsinstituten) gewährt haben.

### Welche Leistungen werden offengelegt?

**Geldwerte Leistungen** im Sinne des PKK sind direkt oder indirekt gewährte Abgeltungen im Zusammenhang mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln der Humanmedizin. Offengelegt werden Abgeltungen u.a. für Beratungs- und Dienstleistungen, finanzielle Unterstützungen von Forschung und Entwicklung im Gesundheitsbereich sowie Kostenbeiträge für die Teilnahme von Fachpersonen an Veranstaltungen.

### Nur wenige geldwerte Leistungen sind von der Offenlegungspflicht ausgenommen, wie:

- handelsübliche Abgeltungen für Fachpersonen bei der Bestellung und Lieferung von Arzneimitteln

- unentgeltliche Abgabe von Arzneimittelmustern an Fachpersonen im Rahmen behördlicher Empfehlungen
- Informations- und Ausbildungsmaterialien von bescheidenem Wert
- Bezahlung von Mahlzeiten (inkl. Getränke)

### Wie erfolgt die Offenlegung?

Um eine weitgehende Transparenz zu erreichen, soll die **Offenlegung individuell** – d.h. unter persönlicher Nennung der Empfänger – erfolgen. Dies bedingt die Einwilligung der betroffenen Personen oder Organisationen in die Offenlegung. Dazu müssen die Zusammenarbeitsverträge zwischen den Firmen und diesen Fachpersonen und -organisationen mit entsprechenden **Einwilligungsklauseln** ergänzt werden. Aus diesem Grund stehen die Firmen aktuell im Kontakt mit diesen Akteuren.

### Weiterführende Informationen zum Thema:

- **scienceindustries: Pharma-Kodex und Pharma-Kooperations-Kodex**
- **scienceindustries: Offenlegung ab 2016**
- **EFPIA: Responsible Transparency**
- **Press Release EFPIA (27 May 2014) Pharmaceutical industry launches online and social media campaign**
- **Pharma Disclosure**
- **Verband Forschender Arzneimittelhersteller in Deutschland: Transparenz schafft Vertrauen**
- **Pharmig: Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs**
- **Schweizerische Ärztezeitung: Neue Verhaltensregeln für die Pharmaunternehmen**